

Statuten der GMMB ~~Landesteil~~-Sektion Bern-Mittelland

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1¹

Die ~~Gesellschaft der Militärmotorfahrer des Kantons Bern Landesteil~~-Sektion Bern-Mittelland (~~GMMB-BM~~) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Es ist ein Fachverband.

Art. 2²

~~Als Landesteil-Sektion ist sie Mitglied des Kantonal-Verbandes der Gesellschaft der Militärmotorfahrer des Kantons Bern und gilt im Rahmen der Kantonal-Statuten als selbständiger Verein.~~

Art. 3

Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des jeweiligen Sektions-Präsidenten.

Art. 4

Ziel und Zweck ist

- 4.1 Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich des Verkehrs- und Transportwesens.
- 4.2 Information der Mitglieder durch das Vereinsorgan „Der Militärmotormotorfahrer“ sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder.
- 4.3³ Wahrnehmen der Interessen der ~~Landesteil~~-Sektion gegenüber dem ~~Kantonal-Verband der GMMB der VSMMV-Region 2~~ und dem Verband der Schweizerischen Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV).
- 4.4 Pflege der Kameradschaft und Offensein für Ideen der Mitglieder.

II. Strukturen und Mitgliedschaft

Art. 5

Die ~~Landesteil~~-Sektion Bern-Mittelland setzt sich aus folgenden Mitglieder-Gruppierungen zusammen:

- 5.1⁴ **Aktivmitglieder** können Schweizerbürger und -Bürgerinnen werden, die wehrpflichtig sind oder waren. Es dürfen auch Polizei- Zivilschutz- und

Wehrdienstangehörige aufgenommen werden. Für das Führen eines Militär-Motorfahrzeuges gilt in jedem Fall die Verordnung ~~über den des~~ militärischen Strassenverkehrs (VMSV).

- 5.2 **Passivmitglieder** können Schweizerbürger und –Bürgerinnen sowie auch juristische Personen werden. Sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht und sind auch nicht wählbar zum Freimitglied oder Ehrenmitglied.
- 5.3 **Veteranen** werden alle Aktivmitglieder nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit. Sie werden vom Vorstand ernannt und erhalten ein besonderes Abzeichen, behalten aber ihre früheren Rechte und Pflichten.
- 5.4 **Freimitglieder** können diejenigen Aktivmitglieder auf Antrag des Vorstandes werden, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, behalten aber ihre Rechte und Pflichten. Die Ernennung erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung.
- 5.5 **Ehrenmitglieder** können diejenigen Aktivmitglieder auf Antrag des Vorstandes werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, behalten aber ihre Rechte und Pflichten. Die Ernennung erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung.
- 5.6⁵ **Jungmotorfahrer** kann jeder werden, der den Jungmotorfahrerkurs II absolviert und bestanden hat, die Rekrutenschule noch nicht absolviert und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Jungmotorfahrer sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6

Für die Aufnahme in die ~~Landesteil~~-Sektion Bern-Mittelland ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- 7.1 Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Austritt wird nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber der ~~Landesteil~~-Sektion genehmigt.
- 7.2 Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der ~~Landesteil~~-Sektion ausgeschlossen werden, wenn es
 - 7.2.1 die Mitgliederpflichten in grober Weise verletzt, oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung oder Nachnahme nicht entrichtet.
 - 7.2.2 durch sein Verhalten das Gedeihen oder den guten Ruf des Vereins schädigt

¹ Geändert durch Beschluss der HV vom 27.01.2012.

² Aufgehoben durch Beschluss der HV vom 27.01.2012, Wirkungszeitpunkt wird durch den Vorstand bestimmt.

³ Geändert durch Beschluss der HV vom 27.01.2012, Inkraftsetzungszeitpunkt wird durch den Vorstand bestimmt.

⁴ Wortlaut des 3. Satzes geändert durch Beschluss der HV vom 27.01.2012.

⁵ Eingefügt durch Beschluss der HV vom 26. Januar 2007.

7.2.3 aus der Armee ausgeschlossen wird oder andern wichtigen Gründen.

Diese Ausschlüsse sind durch die ordentliche Hauptversammlung zu genehmigen.

III. Organe

Art. 8

Die Organe der **Landesteil**-Sektion sind:

- 8.1 die Hauptversammlung
- 8.2 der Sektions-Vorstand
- 8.3 die Technische Kommission
- 8.4 die Kontrollstelle
- 8.5 die Pistolen-Sektion als Untersektion

Hauptversammlung

Art. 9

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der **Landesteil**-Sektion.

- 9.1 Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal innert 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zusammen. Sie wird vom Sektions-Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste im offiziellen Vereinsorgan publiziert und einberufen.
- 9.2 Die ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn es der Sektions-Vorstand als notwendig erachtet, oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder beim Sektions-Vorstand eine solche verlangen. Sie ist innert 3 Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.

Art. 10

Anträge sind schriftlich und begründet bis spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Sektions-Vorstand einzureichen.

Art. 11

Die Hauptversammlung erledigt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Leiters
 - c) des Mutationsführer
 - d) des Obmannes der Pistolensektion

- Genehmigung der Jahresrechnung, den Bericht der Kontrollstelle und Déchargeerteilung an den Sektions-Vorstand
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Wahlen
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Anträge
- Ehrungen und Auszeichnungen

Art. 12

Stimmberechtigt sind die Aktiv-Mitglieder, Veteranen, Freimitglieder und Ehrenmitglieder.

- 12.2 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Entscheidend ist das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid
- 12.3 Statutenänderungen oder Auflösung der **Landesteil**-Sektion bedingen eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.4 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Hauptversammlung nichts anderes bestimmt.

Sektions-Vorstand

Art. 13

Der Sektions-Vorstand besteht aus folgenden stimmberechtigten Funktionären:

- 13.1 Sektions-Präsident
- 13.2 Vice-Präsident
- 13.3 Sekretär / Protokollführer
- 13.4 Kassier
- 13.5 Mutationsführer
- 13.6 Technische(r) Leiter
- 13.7 Obmann der Pistolensektion
- 13.8 Fähnrich
- 13.9 Beisitzer

Art. 14

Die Mitglieder des Sektions-Vorstandes werden auf ihre Funktion bezogen von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahres gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 15

An den Vorstandssitzungen nehmen nur die in Art. 13 aufgeführten Vorstandsmitglieder oder deren delegierten Stellvertreter teil.

Art. 16

Der Sektions-Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden Stichentscheid zu.

Art. 17

Zur Prüfung und Erledigung spezieller Aufgaben kann der Sektions-Vorstand Spezial-Kommissionen einsetzen, die ihm schriftlich Bericht und Antrag erstatten. Die dafür gesetzten Termine sind strikte einzuhalten.

Art. 18

Der Sektions-Vorstand besorgt die Verwaltung, bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und vertritt die **Landesteil**-Sektion nach aussen.

Art. 19

Der Sektions-Vorstand kann über einen freien Kredit verfügen, dessen Höhe jeweils im Budget von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Art. 20

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die **Landesteil**-Sektion führen der Sektions-Präsident oder Vice-Präsident zusammen mit dem zuständigen Vorstandsmitglied.

Technische Kommission**Art. 21**

Für die technischen Belange bestimmt der Technische Leiter zu Händen des Sektions-Vorstandes eine Kommission von 4-6 Mitglieder. Die Kommissionsmitglieder werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 22

Die Technische Kommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Anlässe im Sinne von Art. 4.1 dieser Statuten. Sie stellt dem Sektionsvorstand fristgerecht Bericht und Antrag.

Art. 23

Für die Ausführung der Aufgaben kann beim Sektions-Vorstand ein Vorschuss beantragt werden. Über jeden technischen Anlass ist fristgerecht eine separate Abrechnung zu Händen des Sektions-Vorstandes zu erstellen.

Kontrollstelle**Art. 24**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungs-Revisoren und einem Ersatz-Revisor. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten an der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtsdauer der Rechnungs-Revisoren beträgt 2 Jahre. Der Amtsälteste scheidet bei der Nachwahl aus. Jährlich wird an der Hauptversammlung ein Ersatzrevisor gewählt.

Pistolen-Sektion**Art. 25**

Die Pistolen-Sektion ist eine Untersektion der **Landesteil**-Sektion Bern-Mittelland. Sie verfügt über eigene Statuten, hat einen Vorstand und führt eine eigene Kasse. Zur Unterstützung der Schiess-Tätigkeit erhält die Pistolen-Sektion vom Haupt-Verein jährlich einen Beitrag, dessen Höhe jeweils im Budget von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Der Obmann wird von ihrem Vorstand gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Er ist zugleich Mitglied des Vorstandes der **Landesteil**-Sektion.

IV. Finanzen**Art. 26**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27

Die ordentlichen Einnahmen bestehen aus:

- 27.1 Mitgliederbeiträgen
- 27.2 Vergütungen des VSMMV
- 27.3 Vergütungen für geleistete Dienste
- 27.4 Kapitalerträge
- 27.5 Schenkungen und Sponsoring

Art. 28

Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind per 30. April des laufenden Jahres fällig.

Art. 29

Die Mitglieder des Sektions-Vorstandes, die Beisitzer der Technischen Kommission und die Vorstandsmitglieder der Pistolen-Sektion sind beitragsfrei.

Art. 30

Für die Verbindlichkeiten der **Landesteil**-Sektion haftet nur das Sektions-Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 31

Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Sektions-Vermögen.

V. Auflösung

Art. 32

Eine Auflösung der **Landesteil**-Sektion erfolgt gemäss Art. 12.2 durch Beschluss der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung.

Art. 33⁶

Ein allfälliges Vermögen geht **an den VSMMV über. für 10 Jahre in die Verwaltung des Kantonal-Vorstandes der GMMB. Nach dieser Frist entscheidet die Kantonale Delegiertenversammlung über die Weiterverwendung des Vermögens**

Art. 34

Das Vereins-Vermögen darf auf keinen Fall unter die Mitglieder verteilt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35

Anträge für Statutenrevisionen oder –Änderungen sind gemäss Art. 10 einzureichen.

Art. 36

Die vom Sektions-Vorstand und der Technischen Kommission festgelegten Termine sind protokollarisch festzuhalten und von deren Mitgliedern strikte einzuhalten. Im Verhinderungsfall ist der Präsident oder der Vice-Präsident oder der Technische Leiter unverzüglich zu orientieren.

Art. 37

Die Funktions-Bezeichnungen gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.

Art. 38

Diese Statuten werden nach Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 26. Januar 2001 sofort in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 27.01.1989.

Mittelhäusern, 26. Januar 2001

GMMB Landesteil-Sektion Bern-Mittelland

Der Präsident

Die Sekretärin

sig

sig

Thomas Liechti

Marianne Schenk

für die Statuten-Kommission

sig

Hans Dänzer

⁶ Geändert durch Beschluss der HV vom 27.01.2012, Inkraftsetzungszeitpunkt wird durch den Vorstand bestimmt.